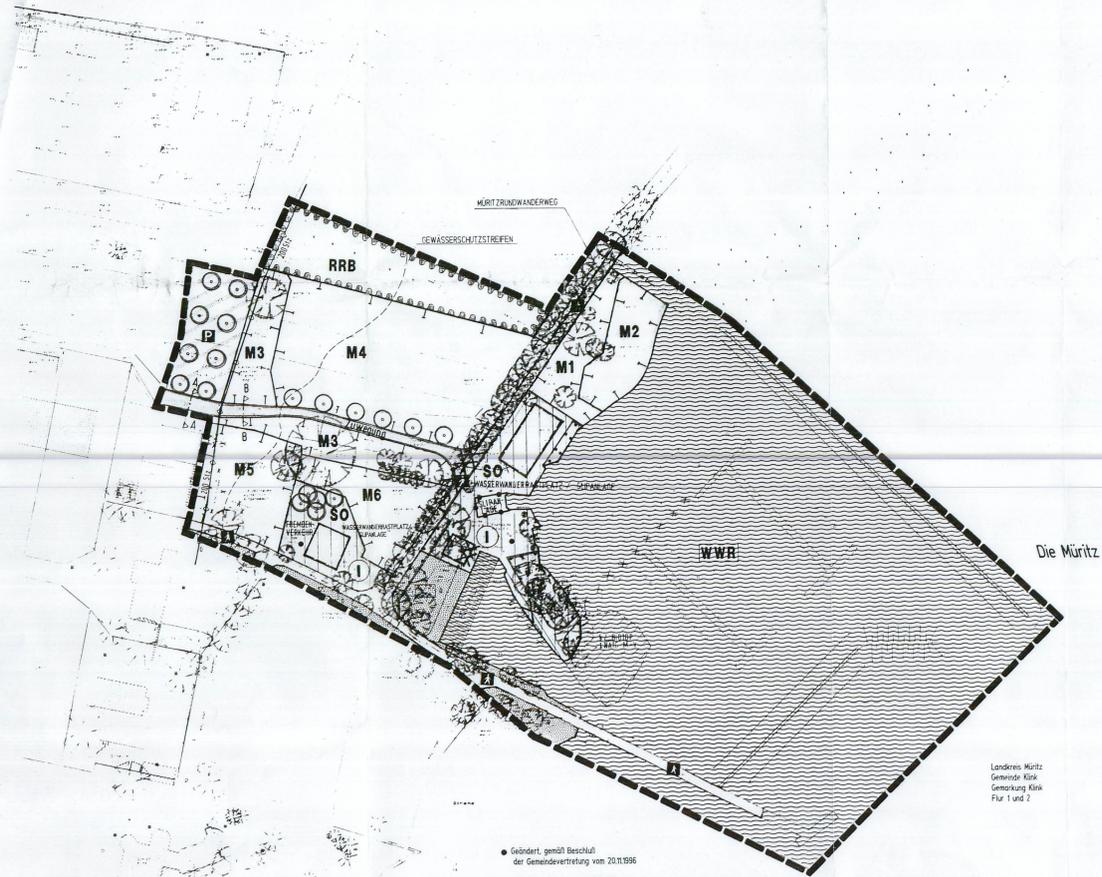


Aufgrund des § 10 des Bauplanungsrechts in der Fassung vom 26. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2323) i. d. Fassung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetfeldmessungen vom 23. November 1995 (BGBl. I S. 2486) sowie nach § 86 des LBauO M - V vom 26. April 1994 (GVBl. M - V S. 58, berichtigt S. 63), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung von Klink...

Planzeichnung (Teil A)

M. 1 : 1000



Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14. 09. 1994. Die endgültige Bekannmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an dem Bekanntmachungstafel von 20.09.1994 bis zum 16. 10. 1994 erfolgt. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB beauftragt worden.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.03.1997 (L 24/97) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Klink, den 03.03.1997

Der Katastermäßige Bestand am 03.06.96 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Legertischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur großmaßstäblich im Maßstab 1 : 1.000 vorliegt. Grenzpunkte können nicht abgeleitet werden. Klink, den 03.06.96

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.06.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.06.1996 genehmigt. Klink, den 03.06.1997

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Klink, den 03.06.1997

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Anlage 1 (Muster) der Anlage 1 des LBauO M - V vom 26. April 1994 (GVBl. M - V S. 58, berichtigt S. 63) und weiter auf Fälligkeit und Erlassen von Entscheidungssprüchen (§ 5 4, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 03.06.1997 in Kraft getreten. Klink, den 03.06.1997

Zeichenerklärung

Table with 3 columns: Platzzeichen, Festsetzungen, Rechtsgrundlage. Lists symbols for various planning elements like boundaries, parking, and buildings.

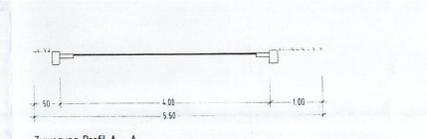
Nachrichtliche Übernahme

Table with 2 columns: Platzzeichen, Rechtsgrundlage. Lists symbols for planning elements like boundaries and water features.

Darstellung ohne Normcharakter

Table with 2 columns: Platzzeichen, Festsetzungen. Lists symbols for existing buildings, plots, and trees.

Straßenquerschnitte M. 1 : 50



Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 BauNVO

- 1.1 Sondergebiet - Fremdenverkehr. 1.1.1 Das Sondergebiet - Fremdenverkehr dient der Unterbringung einer Einrichtung für den Fremdenverkehr. 1.1.2 Zulässig ist nur die Errichtung eines Versorgungspunktes für die Versorgung von Booten und Wasser-sportlern. 1.1.3 Die Errichtung von Garagen und Stellplätzen ist gem. § 12 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

2. Nebenanlagen, § 14 BauNVO

- 2.1 Nebenanlagen sind in einem geringeren Abstand als 3,00 m zum Rand der in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden und anzupflanzenden Einzelbäume, zu erhaltenden Gehälzgehölzen sowie den festgesetzten Maßnahmenflächen nicht zulässig.

3. Höhenlage baulicher Anlagen, § 9 Abs. 2 BauGB

Es ist nur eine Erdgeschosshöhe von + 0,40 m bis - 0,40 m über der mittleren natürlichen Geländehöhe, auf der das Gebäude errichtet wird, zulässig.

4. Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 und § 19 BauNVO

- 4.1 Sondergebiet - Fremdenverkehr. 4.1.1 Die Größe der Grundfläche baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO darf im Sondergebiet - Fremdenverkehr - 135 m² nicht überschreiten. 4.1.2 Gem. § 19 Abs. 1 Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BauNVO um höchstens 300 m² zulässig. 4.1.3 Die Höhe der baulichen Anlage darf 7,00 m über der Erdgeschosshöhe nicht überschreiten.

5. Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- 5.1 Auf den festgesetzten Standorten "Anpflanzgebiet Einzelbäume" im Sondergebiet - Fremdenverkehr - ist je ein landschaftstypischer Obstbaum mit einer Baumscheibe von mind. 10 m² zu pflanzen und dauernd zu erhalten. 5.2 Auf den festgesetzten Standorten "Anpflanzgebiet Einzelbäume" in der Maßnahmenfläche M 4 ist je ein landschaftstypischer Obstbaum zu pflanzen und dauernd zu erhalten. 5.3 Auf den festgesetzten Standorten "Anpflanzgebiet Einzelbäume" in der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentliche Parkfläche" ist je ein standortgerechter, heimischer Laubbau mit einer Baumscheibe von mind. 4 m² zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

6. Pflicht zur Erhaltung von Bäumen und Feldgehölzen, § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- 6.1 Auf den festgesetzten Standorten "Erhaltungsbau Einzelbäume" sind die Gehölze während der Bauarbeiten zu schützen und mit einer Baumscheibe von mind. 10 m² dauernd zu erhalten. 6.2 Auf den festgesetzten Standorten "Umgrünung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Säumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzplantagen" sind die Gehölze während der Bauarbeiten zu schützen und dauernd zu erhalten.

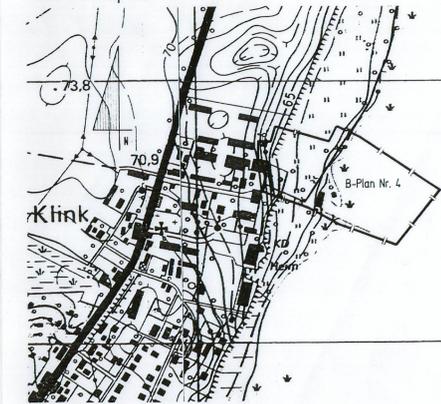
7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- 7.1 Die mit M 1 bezeichnete Fläche ist mit dem Entwicklungsziel "Übergehende Grünfläche" dauernd zu erhalten. 7.2 Die mit M 2 bezeichnete Fläche ist mit dem Entwicklungsziel "Röhricht" dauernd zu erhalten. 7.3 Die mit M 3 bezeichnete Fläche ist mit dem Entwicklungsziel "Feldgehölz" dauernd zu erhalten. 7.4 Die mit M 4 bezeichnete Fläche ist mit dem Entwicklungsziel "Extensivgrünland" zu entwickeln und dauernd zu erhalten. Als Pflegemaßnahme sollte die Fläche zweimal im Jahr, im Juni und September, gemäß werden bzw. alternativ mit 15 Grad wässern. Es bis beweidet werden. Pflegemaßnahmen sollten erst ab dem 01. Juni erfolgen. 7.5 Die mit M 5 bezeichnete Fläche ist mit dem Entwicklungsziel "Obstflurweide" zu entwickeln und dauernd zu erhalten. Als Pflegemaßnahme sollte die Fläche einmal im Jahr im Juli gemäht werden. 7.6 Die mit M 6 bezeichnete Fläche ist mit dem Entwicklungsziel "Fruchtweide" zu entwickeln und dauernd zu erhalten. Als Pflegemaßnahme sollte die Fläche einmal im Jahr im Juli gemäht werden.

Örtliche Bauvorschriften, § 86 LBauO M - V

- 1. Dächer. 1.1 Die Dachneigung der Gebäude ist mit Ausnahme des Bootshauses nur mit roten Dachplatten zulässig. 1.2 Die Dächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 10° bis 25° zulässig. 1.3 Treppel sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über der Dachgeschosshöhe gemessen im Schrägpunkt der Außenwandflächen mit der Dachhaut zulässig. 2. Außenwände, Mauerwerk. Es ist nur Holz und Glas zulässig. 3. Unbebaute Grundstücksflächen. Grundstücksflächen für Nebenanlagen sowie sonstige unbebaute Grundstücksflächen sind nur in offentlichen Pflichten, wassergebundener Decke oder Schattenraster zu befestigen. 4. Verkehrsflächen. 4.1 Die Oberfläche für Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich - ist nur mit wassergebundener Decke zulässig. 4.2 Die Oberfläche für die Zuwegung ist nur als Betonparkplatz mit selbst angelegtem Fußweg mit wassergebundener Decke zulässig. 4.3 Die Oberfläche für Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkfläche - ist nur mit wassergebundener Decke zulässig.

Übersichtsplan M. 1 : 5000



ingenieurgesellschaft nord ign. Waren, den 03. 02. 1997 / 56. 07. 1995 / 12. 07. 1995 / 18. 01. 1996. Satzungen der Gemeinde KLINK (Landkreis Müritz) über den Bebauungsplan Nr. 4 " Wasserwanderrastplatz Klink "